

- ÄNDERUNGEN ZUR NIEDERSCHLAGSENTSORGUNG -

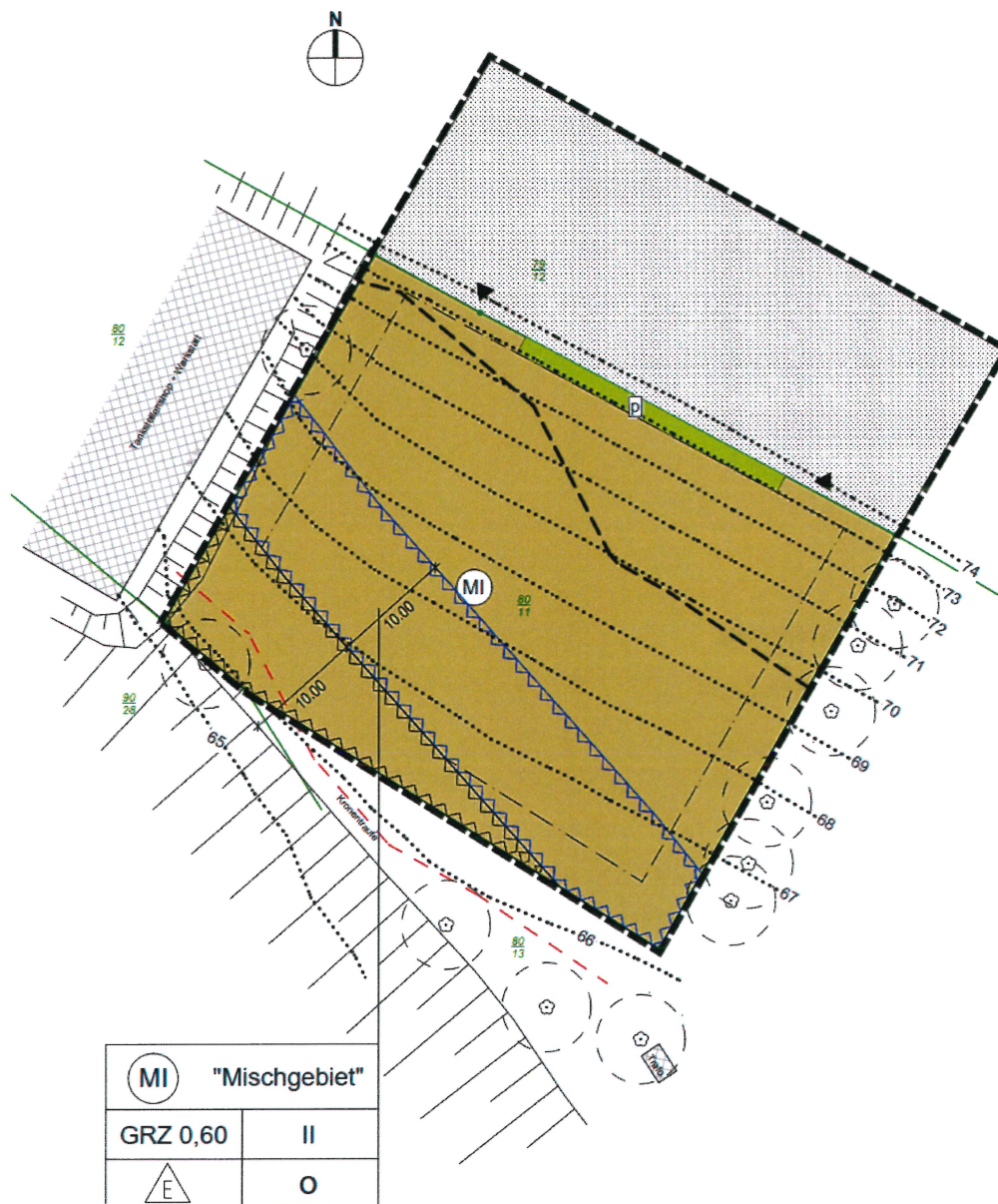
Auftraggeber



Stadt Sassnitz
Hauptstraße 34
18546 Sassnitz

Im Folgenden sind die Änderungen dargestellt. Änderungen sind in **fett kursiv** und Streichungen sind durchgestrichen.

Teil A - Planzeichnung



hier: Bereich, in dem die Errichtung von Versickerungsanlagen unzulässig ist

Teil B – Festsetzungen

I.5 Niederschlagswasser (§ 9 Abs 1. Nr. 16 14 BauGB)

~~Anfallendes Niederschlagswasser auf teil- oder vollversiegelten Flächen ist zu sammeln und dem Regenwasserkanal zuzuführen und/oder als Grauwasser zu verwenden. Eine Rückhaltung des Niederschlagswassers ist notwendig, um ein zeitverzögertes Einleiten in den Regenwasserkanal zu ermöglichen. Eine örtliche Versickerung ist nicht zulässig.~~

Das im Mischgebiet anfallende Niederschlagswasser ist lokal durch großflächige Versickerungsanlagen, wie Mulden oder Rigolen, zu versickern. Die Errichtung dieser Versickerungsanlagen ist auch außerhalb der Baugrenzen, jedoch nicht innerhalb des Gewässerrandstreifens sowie im Bereich, in dem die Errichtung von Versickerungsanlagen unzulässig ist, zulässig.

Begründung

II.3.2 Ver- und Entsorgung

Niederschlagswasser

~~Das von bebauten oder künstlich befestigten Flächen abfließende Niederschlagswasser ist Abwasser gemäß § 39 Landeswassergesetz (LWaG). Mit Ausnahme des von öffentlichen Verkehrsflächen im Außenbereich abfließenden Niederschlagswassers (Träger der Straßenbaulast) unterliegt die Abwasserbeseitigungspflicht der zuständigen Körperschaft (§ 40 Abs. 1 und § LWaG). In diesem Fall ist der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rügen (ZWAR) Entsorgungspflichtiger. Dazu muss das gesamte Niederschlagswasser während eines Niederschlagsereignisses zwischengespeichert und zeitverzögert eingeleitet werden. Aufgrund von mangelnder Hangstabilität ist die lokale Versickerung von Niederschlagswasser nicht zulässig.~~

Das von bebauten oder künstlich befestigten Flächen innerhalb des Mischgebiets abfließende Niederschlagswasser ist lokal über Mulden, Rigolen oder Mulden-Rigolen(-Systeme) großflächig zu versickern. Gemäß Baugrunduntersuchung zur Untersuchung der Versickerungsfähigkeit¹ stehen im Plangebiet mehrere Meter starke Mittelsandschichten mit einem relativ hohen Versickerungspotenzial an. Die Versickerungsanlagen müssen in einem Abstand von mindestens 20 m zur böschungsoberkannte errichtet werden, um eine Beeinträchtigung dieser vorbeugen zu können.

Für eine maximal zulässige Vollversieglung im Bebauungsplan von bis zu 1.523,70 m² ergibt sich bei einem Abflussbeiwert von 1,0 für ein Regenereignis mit einer mittleren Wiederkehrzeit von 5 Jahren gemäß KOSTRA DWD 2020 bei einem kf-Wert von 8,1 x 10⁻⁵ m/s und einem Sicherheitsfaktor von 1,2 gemäß DWA-Arbeitsblatt A 138 folgende Mindestgrößen für die Versickerungsanlage.

Versickerungsanlage	Einstauhöhe	Mittlere Versickerungsfläche
Mulde	0,30 m	75,0 m ²
Kiesrigole (Porenanteil 0,35)	0,50 m	103,53 m ²
Füllkörperrigolen (Porenanteil 0,95)	0,50 m	51,63 m ²

¹ Baugrunduntersuchung: Versickerungsuntersuchung, Ing.-Büro B. Heppner, 23.05.2024

Für die Errichtung der Versickerungsanlagen stehen im Randbereich, außerhalb der Baugrenzen, in Richtung „Shell“-Tankstelle (Nordwesten) sowie Parkplatz (Südosten) insgesamt 210 m² Fläche zur Verfügung. Die Versickerungsanlagen können auch innerhalb der Baugrenzen errichtet werden. Die Errichtung von unterirdischen Rigolen kann grundsätzlich auch unterhalb von Parkplätzen, Zufahren und Wegeflächen erfolgen. Somit steht einer großflächigen Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers genug Flächen zur Verfügung.